



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen nach § 55 HGO oder Benennung nach § 62 Abs. 2 HGO

Erstellt von:
Daniela König

Datum:
08.04.2021

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	26.04.2021		

Sach- und Rechtslage:

Die Stadtverordnetenversammlung kann die Ausschussmitglieder entweder wählen oder nach § 62 Abs. 2 HGO im Benennungsverfahren bestimmen. Die Wahl erfolgt im Verhältniswahlverfahren, weil mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 S. 1 HGO). Wahlleiter ist die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung. Die Wahl findet nach § 55 Abs. 3 HGO schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung statt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urte. vom 10.12.2003 (BVerwG 8 C 18.03) entschieden, dass Ausschüsse die Zusammensetzung der Vertretungskörperschaft und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse seien deshalb – zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete – gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig. Die Ausschüsse dürften nicht unabhängig von dem Stärkeverhältnis der Fraktionen besetzt werden, über die die Gemeindebürger bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung mitentschieden hätten. Vielmehr müssten die Ausschüsse grundsätzlich als verkleinertes Abbild des Plenums dessen Zusammensetzung und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. Eine Zählgemeinschaft dürfe im Übrigen seitens der Mehrheit die Zusammensetzung der Ausschüsse nicht zu Lasten einer Minderheit ändern. Ansonsten werde der Minderheitenschutz missachtet.

Diese Grundsätze sind auf das Wahlverfahren bei Ausschüssen in Hessen zu übertragen, da sich das Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen auf verfassungsrechtliche Vorgaben und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gestützt hat.

Für die Ausschüsse, die im Benennungsverfahren gebildet wurden, findet die obige Rechtsprechung hingegen keine Anwendung, da beim Benennungsverfahren das Stärkeverhältnis der Fraktionen kraft Gesetzes berücksichtigt wird.

Die Besetzung eines Ausschusses im Benennungsverfahren, wonach sich dieser nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen soll, hat die Stadtverordnetenversammlung zunächst zu beschließen. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ermittelt in seiner Funktion als Wahlleiterin bzw. Wahlleiter die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG nach dem Verfahren Hare-Niemeyer.

Danach verteilen sich die 7 Ausschuss-Sitze wie folgt:

CDU	2
SPD	2
FWG	1
GRÜNE	1
NPD	1

Die Fraktionen haben die Namen ihrer Ausschuss-Mitglieder innerhalb einer Woche nach dieser Beschlussfassung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich mitzuteilen, da diese oder dieser zur konstituierenden Sitzung der Ausschüsse lädt (§ 62 Abs. 3 HGO).

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Haben sich die Ausschüsse konstituiert, müssen die Fraktionen ihre Vertreterinnen oder Vertreter auch dem Ausschussvorsitzenden schriftlich mitteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

(für Benennungsverfahren)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach § 62 Abs. 2 HGO, dass sich die Ausschüsse der Stadt Leun, und zwar

- a) Finanzausschuss,
- b) Bau- und Umweltausschuss sowie
- c) Sozialausschuss,

nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung zusammensetzen.

(für das Wahlverfahren nach § 55 HGO)

Die Wahl der Vertreter/innen für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung ergibt folgendes Ergebnis:

Wahlvorschlag:

Stimmen:

Somit sind gewählt: